

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 81/10 B

L 7 R 160/09 (LSG für das Saarland)
S 9 R 191/09 WA (SG für das Saarland)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 19. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.2.2010 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) den Anspruch der Klägerin auf Neuberechnung der ihr bewilligten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 1.6.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Ist § 58 Abs 1 S 1 Nr 4a und S 2 SGB VI idF des Art 1 Nr 11a des WFG vom 25.09.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997, mit Art 14 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert worden ist?"
- 6 Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage formuliert, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Sie zeigt aber nicht auf, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht schon aus dem Gesetz oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebe - mithin klärungsbedürftig sei.



- 7 Die Klägerin trägt selbst vor, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die genannte Regelung als mit Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG) iVm Art 3 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar erklärt habe (*BVerfG Beschluss vom 27.2.2007 - 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7*). Der insoweit der Entscheidung des BVerfG zugrunde gelegte Sachverhalt sei "jedoch nicht mit dem vorliegenden Sachverhalt identisch". Während sich die Entscheidung des BVerfG auf die rentenrechtliche Bewertung der ersten Berufsjahre solcher Versicherter beziehe, die Versicherungslücken als Folge eines Wechsels in einen anderen Erwerbsstatus aufweisen, sei dies bei der Klägerin hingegen nicht der Fall. Die zitierte Vorschrift verstoße gegen Art 14 Abs 1 GG, weil die Vorschrift auch die Rentenanwartschaft von Versicherten erfasse, die bei Inkrafttreten der Neuregelung die allgemeine Wartezeit erfüllt hätten. Zudem sei der Gleichheitssatz verletzt. Anwartschaftsinhaber würden im Vergleich zu jenen Versicherten, die noch kein Anwartschaftsrecht erworben hätten, unverhältnismäßig benachteiligt. Die aufgeworfene Rechtsfrage sei bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden.
- 8 Dieser Vortrag genügt nicht den Darlegungserfordernissen an die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage. Die Behauptung der Klägerin, die zitierte Entscheidung des BVerfG sei auf ihren Fall nicht anwendbar, reicht nicht aus, um eine erneute Klärungsbedürftigkeit zu begründen.
- 9 Hierfür hätte sich die Klägerin eingehend mit der zitierten Entscheidung des BVerfG und der Rechtsprechung des BSG zum aufgeworfenen Problemkreis (*vgl Senatsurteil vom 13.11.2008 - B 13 R 43/07 R, Juris RdNr 18 ff*) im Einzelnen auseinandersetzen und argumentieren müssen, weshalb sich in ihrem konkreten Fall eine Verfassungswidrigkeit (*vgl Senatsbeschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B, Juris RdNr 9; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B, Juris RdNr 7, 9; BSG vom 3.12.2007 - B 12 P 5/07 B, Juris RdNr 5; BSG vom 22.8.1975, SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14*) bzw eine andere rentenrechtliche Bewertung ergebe. Solchen substantiierten Vortrag enthält die Beschwerdebegründung aber nicht. Im Gegenteil führt sie nur ein vom SG (und damit dem ihm folgenden LSG) genanntes Argument an, wonach die vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 27.2.2007 gegebene Begründung (für eine Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschriften) "erst recht" für die Klägerin zutreffen müsste, ohne den Versuch zu unternehmen, dies zu entkräften. Dann aber kann es nicht ausreichen, lediglich zu behaupten, dass die aufgeworfene Rechtsfrage bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden sei.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)